

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen

Gemeinschaftsaktion von Land Hessen,
KfW Mittelstandsbank und Investitionsbank Hessen

- Richtlinie -



Die Investitionsbank Hessen (IBH) bietet das Kreditprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW Hessen) im Rahmen einer Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) und der KfW Mittelstandsbank an.

Das ergänzende Merkblatt ist Bestandteil der Richtlinie.

1. Verwendungszweck

- Gründung einer gewerblichen oder freiberuflichen selbständigen Existenz, auch durch Erwerb oder tätige Beteiligung.
- Investitionen mit Schaffung und Sicherung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze sowie Ausbildungsplätze.
- Erweiterungs- oder Festigungsinvestitionen, d.h. Investitionen, die für das Unternehmen eine besondere Herausforderung darstellen.

Mitfinanziert werden können alle Investitionen in Hessen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Hierzu gehören z.B. Grundstücke und Gebäude, Baumaßnahmen, Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen, Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers.

Alle Maßnahmen zu 1a) können innerhalb von 3 Jahren nach Geschäftseröffnung mitfinanziert werden. Für die Finanzierung von Maßnahmen nach 1b) und 1c) gilt diese zeitliche Befristung nicht.

Darlehen nach diesem Förderprogramm können hessenweit beantragt werden.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Investitionsvorhaben sowie Sanierungsfälle sind von der Finanzierung ausgenommen.

2. Antragsberechtigte

Natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der KMU-Definition der EU in der jeweils gültigen Fassung und Angehörige der Freien Berufe einschließlich der Heilberufe.

3. Umfang der Förderung

Die Höchstbeträge der Darlehen sind für den Verwendungszweck

- zu 1a) 300 TEUR.
- zu 1b) Pro geschaffenem Arbeitsplatz kann ein Förderhöchstbetrag von bis zu 100 TEUR bzw. pro Ausbildungsplatz von bis zu 50 TEUR beantragt werden. Der gesamte Förderhöchstbetrag liegt bei 750 TEUR.
- zu 1c) 500 TEUR.

Der Finanzierungsanteil zu 1a) – c) kann bis zu 100 % betragen.

Die Kombination eines GuW-Kredites mit anderen Förderkrediten ist möglich. Eine Kumulation des GuW-Kreditprogramms mit einem Zuschuss ist ausgeschlossen.

4. Darlehenskonditionen zu 1a) – c)

Laufzeiten und Tilgungsmodalitäten

- bis zu 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre. Festzins für die gesamte Laufzeit (Tilgungsdarlehen).

- bis zu 20 Jahre, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre. Festzins für die ersten 10 Jahre (Tilgungsdarlehen).
- 12 Jahre; rückzahlbar in einer Summe am Ende der Laufzeit. Festzins für die ersten 10 Jahre.

Die Ratentilgung erfolgt in gleich hohen halbjährlichen Raten zum 31.03. und 30.09. eines Jahres. Bei endfälligen Darlehen erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit.

Auszahlung

96 %

Bereitstellungsprovision

Berechnung i.H.v. 0,25 % pro Monat, beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum bis zum Abruf, Verzicht oder Widerruf.

Zinssätze

Die Konditionsgestaltung entspricht dem risikogerechten Zinssystem der KfW (vgl. GuW-Merkblatt).

Die Zinssätze werden jeweils am Tage der Zusage festgelegt. Die jeweils gültigen Zinssätze sind auf der Homepage der Investitionsbank Hessen (IBH) unter www.ibh-hessen.de (Kredite / GuW Hessen) aufgeführt.

Bei Darlehen mit einer Regellaufzeit von über 10 Jahren wird der Zinssatz am Ende des 10. Jahres unter Zugrundelegung des aktuellen Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

5. Zinsvergünstigungen des Landes Hessen

Das Land Hessen vergünstigt Darlehen nach 1a) bis 1c) dieser Richtlinie im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU (Amtsblatt der EU L124/36 vom 20.05.2003).

Die Höhe der Zinsvergünstigung gilt grundsätzlich landesweit und beträgt zurzeit zu 1a) – c) 0,20 % -Punkte.

In den hessischen Regional-Fördergebieten erhöht sich für die Verwendungszwecke 1b) und 1c) dieser Richtlinie die Zinsvergünstigung nochmals um weitere 0,20 %-Punkte (vgl. GuW-Merkblatt).

Die Zinsvergünstigung des Landes Hessen wird maximal 10 Jahre gewährt.

6. Risiko

Volles Hausbankrisiko. Unter Beachtung der gültigen beihilferechtlichen Bestimmungen können die Kredite zur Reduzierung des Hausbankrisikos mit einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank Hessen kombiniert werden. Der Bürgschaftsantrag ist direkt bei der Bürgschaftsbank Hessen einzureichen.

7. Antragsverfahren

Anträge werden auf den KfW-Antragsvordrucken bei jedem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers gestellt und von diesem, ggf. über ein Zentralinstitut, der IBH zugeleitet.

Ein Rechtsanspruch auf Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Frankfurt am Main, Juli 2007